

1. FUSSBALL-CLUB VIKTORIA 07 E. V. KELSTERBACH

Satzung

Präambel

Die Mitglieder des 1. Fußball-Club Viktoria 07 e. V. Kelsterbach (im Weiteren nur noch 'Verein' genannt) sind der festen Überzeugung, dass keinem Menschen wegen des Geschlechtes, des religiösen Bekenntnisses, der Hautfarbe, der ethnischen Abstammung, der körperlichen Leistungsfähigkeit, der sexuellen Orientierung oder sonstiger Verschiedenheiten ein Vorteil oder ein Nachteil entstehen darf.

Die Mitglieder des Vereines haben den festen Willen, durch das Auftreten des Vereines nach außen und nach innen und durch jegliche Aktivitäten des Vereines, einen Beitrag zum friedlichen und gleichberechtigten Miteinander von Menschen zu leisten.

In diesem Sinne gibt sich der Verein folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaften

- 1.1 Der Verein führt gemäß Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt (VR 80231) den Namen
1. Fußball-Club Viktoria 07
und den Zusatz **e. V. Kelsterbach** zum Namen. (Kurzform: 1. FC Viktoria 07 Kelsterbach)
Der Verein wurde am 22. September 1907 in Kelsterbach gegründet und hat sich 1946 neu konstituiert.
- 1.2 Der Sitz des Vereines ist Kelsterbach.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ist Mitglied im Hessischen Fußball-Verband e. V. und im Landessportbund Hessen e. V. Als Mitglied dieser Verbände ist er auch deren Satzungen unterworfen. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen, ihre Entscheidungen anzuerkennen und die in den Statuten gegebenenfalls vorgesehenen Verträge zu schließen.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereines

- 2.1 Zweck des Vereines ist die Ausübung, Förderung und Pflege des Sportes durch die Mitglieder des Vereines, insbesondere des Fußballsportes, nicht zuletzt als Element gesellschaftlicher Integration, sowie die Ausbildung und Betreuung der Jugend im Rahmen der Vereinsarbeit und allgemein die Förderung des Gemeinschaftslebens durch Ausrichtung von und Beteiligung an sportlichen Veranstaltungen.
- 2.2 Der Verein wendet sich, auch in Anlehnung an entsprechende Zielsetzungen der Dachverbände, wie Deutscher Fußballbund, Hessischer Fußball-Verband oder Landessportbund Hessen, ausdrücklich gegen jegliche rassistischen, fremdenfeindlichen, sexistischen, homophoben oder antidemokratischen Äußerungen und Handlungen sowie gegen jegliche Art von Gewalt. Der Fairplay-Gedanke steht bei allen sportlichen und geselligen Unternehmungen des Vereines im Vordergrund. Der Verein verfolgt keine politischen oder weltanschaulichen Zwecke.
- 2.3 Der Verein hält Trainings- und Übungsstunden ab und führt Wettkampfveranstaltungen, insbesondere Fußballspiele, durch. An durch den Verein organisierten sportlichen Aktivitäten sollen grundsätzlich auch Personen teilnehmen dürfen, die nicht Mitglied des Vereines sind. Die regelmäßige und auf Dauer angelegte Teilnahme am Trainings- oder Spielbetrieb erfordert, spätestens nach einer angemessenen Probezeit, den Erwerb der Vereinsmitgliedschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den

1. FC VIKTORIA 07 E. V. KELSTERBACH

Satzung

Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern üben diese ehrenamtlich aus.

- 3.3 Unbeschadet dieser grundsätzlich ehrenamtlichen Ausrichtung ist es dem Vorstand gestattet, für Aufgaben, die das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschreiten oder für die keine ehrenamtliche Hilfe gefunden werden kann, entgeltliche Anstellungsverhältnisse einzugehen, z. B. über einen sogenannten Minijob, oder Projektaufträge gegen Bezahlung zu vergeben. Derartige kostenpflichtige Anstellungen oder Beauftragungen bedürfen eines vorherigen einstimmigen Vorstandsbeschlusses.
- 3.4 Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln der öffentlichen Hand, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde sowie Spenden von privaten oder juristischen Personen dürfen nur für die vorgeschriebenen Vereinszwecke Verwendung finden.

§ 4 Mehrheiten, Abstimmungen und Wahlen

Zur Vermeidung von Auseinandersetzungen über die unterschiedliche Auslegung bestimmter in dieser Satzung verwendeter Begriffe werden für den Geltungsbereich dieser Satzung Definitionen vorangestellt:

- 4.1 Eine einfache Mehrheit bei mehreren zur Abstimmung oder Wahl stehenden Möglichkeiten ist dann gegeben, wenn eine einzelne Möglichkeit mehr Stimmen auf sich vereinigen kann als *jede einzelne* andere. Eine einfache Mehrheit bei nur einer zur Abstimmung stehenden Möglichkeit ist dann gegeben, wenn mehr gültige Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben werden.
- 4.2 Eine absolute Mehrheit ist gegeben, wenn eine einzelne zur Abstimmung oder Wahl stehende Möglichkeit mehr Stimmen erhält als *alle anderen zusammen*. Dies ist dann gegeben, wenn jene mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.
- 4.3 Eine qualifizierte Mehrheit bedeutet, dass eine bestimmte, von 50% verschiedene Mehrheit überschritten sein muss, z. B. zwei Drittel oder drei Viertel aller abgegebenen Stimmen.
- 4.4 Für die Feststellung von Stimmenmehrheiten ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und bleiben unberücksichtigt. Ungültig abgegebene Stimmen bleiben ebenfalls unberücksichtigt.
- 4.5 Ein Vorstandsbeschluss ist dann einstimmig erfolgt, wenn mindestens alle Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes diesen Beschluss ohne Gegenstimmen oder Enthaltungen gefasst haben.

§ 5 Mitglieder und Mitgliedschaft

- 5.1 Der Verein führt ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 5.2 Ordentliches Mitglied können alle natürlichen oder juristischen Personen sowie Personengesellschaften werden, die die Ziele des Vereines unterstützen. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben.
- 5.3 Der Vorstand kann durch Beschluss einzelnen Mitgliedern oder Nichtmitgliedern, die sich herausragende Verdienste um den Verein, bei der Unterstützung des Vereinszweckes oder im Sport im Allgemeinen erworben haben, besondere Ehrungen zuteilwerden lassen. Näheres dazu kann der Vorstand in einer Ehrenordnung festlegen.
- 5.4 Der Antrag auf Mitgliedschaft, in der sich die anmeldende Person oder Personengesellschaft zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist schriftlich an den Vorstand des Vereines zu richten. Beschränkt geschäftsfähige Personen, insbesondere Minderjährige, bedürfen zusätzlich der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Sofern der Verein ein einheitliches Formular als Aufnahmeantrag oder Beitrittserklärung zur Verfügung stellt, ist dieses bindend zu verwenden. Bei Antragstellung ist ein Dauerauftrag zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages von dem Mitglied einzurichten. Die Mitgliedschaft wird mit Eingang der ersten Beitragszahlung (bei Jugendlichen zusätzlich der Aufnahmegebühr) wirksam. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen das Mitglied von der Pflicht zur Einrichtung des Dauerauftrages zu befreien.
- 5.5 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Hierzu ist die mündliche Erklärung oder schlüssige Handlung eines Mitgliedes des Geschäftsführenden Vorstandes ausreichend. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung oder Form, es besteht auch kein Anspruch der antragstellenden Person oder Personengesellschaft auf Begründung der Ablehnung.

1. FC VIKTORIA 07 E. V. KELSTERBACH
Satzung

- 5.6 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt (Kündigung) oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- 5.7 Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes muss schriftlich erklärt werden; das Schreiben ist an die Geschäftsstelle des Vereines oder an die/den Vorsitzende/n, die/den Stellvertretende/n Vorsitzende/n oder die/den Schatzmeister/in zu richten. Hilfsweise darf der Vorstand auch die Abmeldung via eMail, Chat oder schlüssige Erklärung (die dann mindestens in einer Aktennotiz zu dokumentieren ist) akzeptieren. Der Austritt kann grundsätzlich nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen, insbesondere Minderjährigen, bedarf die Austrittserklärung der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Ausnahmen von den in diesem Absatz beschriebenen Fristen gelten für:

- Minderjährige - hier kann der Austritt auch zum Halbjahresende (30. Juni), mit verkürzter Fristsetzung von einem Monat, erklärt werden und
- Aktive Spieler/innen - hier kann der Austritt ohne Fristwahrung zum Ende des Monats erklärt werden, in dem der/die Spieler/in den Verein verlässt.

- 5.8 Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann nur nach schriftlichem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich, unter Setzung einer angemessenen Frist, aufzufordern. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übersenden. Anstelle des Ausschlusses kann das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit angeordnet werden.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereines oder seine Vereinssatzung, bei grob unsportlichem Verhalten, bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereines, bei Rückstand in der Zahlung der Vereinsbeiträge von mehr als einem Jahr oder Nichterfüllung sonstiger Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder bei anderem vereinschädigendem Verhalten oder wenn in der Person des Mitgliedes ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

- 5.9 Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen an den Verein mehr als ein Jahr im Rückstand ist und auch nach zweifacher schriftlicher Erinnerung (davon mindestens eine per einfachem Brief - ansonsten per eMail) nicht gezahlt hat.

Sofern ein Mitglied per eMail oder brieflich nicht mehr erreichbar ist, kann der Ausschluss ohne weitere Erinnerung erfolgen, sofern das Mitglied mehr als zwei Jahre mit seinen Beitrags- oder sonstigen Zahlungen in Verzug ist.

Da der Mitgliedsbeitrag eine Bringschuld ist, gerät das Mitglied automatisch in Verzug, sobald der Beitrag nicht bis zum Ende eines Beitragsmonates beim Verein eingegangen ist, ohne weitere Rechnungslegung oder Erinnerung.

- 5.10 Gegen einen einstimmigen Vorstandsbeschluss auf Ausschluss kann das Mitglied die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Hierzu ist von diesem Mitglied fristgerecht, siehe Einladung zur Mitgliederversammlung, ein entsprechender schriftlicher Antrag zu dieser Mitgliederversammlung zu stellen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit. Sofern ein solcher Antrag nicht zur nächstmöglichen Mitgliederversammlung eingegangen ist, gilt der Ausschluss als rechtsgültig.
- 5.11 Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beitragsanteilen ist bei Beendigung der Mitgliedschaft in jedem Falle ausgeschlossen.
- 5.12 Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden, Gegenstände unverzüglich an den Vorstand herauszugeben. Dazu gehören insbesondere Pokale, Urkunden, Wimpel und sonstige Siebepremien oder Freundschaftsgaben, die von mehr als einem Mitglied des Vereines errungen/empfangen worden sind, ferner Banner und Fahnen aus dem Eigentum des Vereines sowie alle sonstigen Gegenstände, die nach Art und Bestimmung dem Eigentum des Vereines zuzurechnen sind. Bei Zweifelsfragen entscheidet der Vorstand abschließend.
- 5.13 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft.

1. FC VIKTORIA 07 E. V. KELSTERBACH
Satzung

§ 6 Rechte und Pflichten von Mitgliedern

- 6.1 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen des Vereines zu wahren sowie die Satzungen der Verbände, denen der Verein angehört, einzuhalten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu zahlen und, bei Kindern und Jugendlichen, bei der Aufnahme die in der Satzung bzw. der Beitragsordnung festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten.
- 6.2 Die Mitglieder werden in einer elektronischen oder papierhaften Kartei geführt. Der Inhalt dieser Mitgliederdatei darf ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke des Vereines, z. B. zur Meldung gegenüber den Dachverbänden oder der Stadt Kelsterbach, verwendet werden. Die Datei ist mit der gebotenen Sorgfalt unter Verschluss zu halten und gemäß den allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu führen. Der Verein ist auf Nachfrage verpflichtet, Mitgliedern darüber Auskunft zu geben, welche persönlichen Daten der Verein von ihnen speichert und wozu diese Daten verwendet werden.
- 6.3 Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereines nach Absprache mit dem Vorstand zu nutzen und in den Abteilungen des Vereines Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, Vorschläge zu machen oder Anträge zu stellen, soweit sie den Interessen des Vereines dienen. Diese Vorschläge oder Anträge sind in einer der nächsten Vorstandssitzungen bzw. Mitgliederversammlungen zu behandeln.
- 6.4 Die Mitglieder sind an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.
- 6.5 Die Mitglieder sollen den Verein in seinen Aufgaben nach besten Kräften unterstützen. Dazu gehört insbesondere die Mithilfe/Mitarbeit bei Veranstaltungen, die der Verein ausrichtet oder an denen sich der Verein beteiligt. Die Mitglieder sollen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch gegenseitig unterstützen.
- 6.6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereines, seinen Mitgliedern oder seiner Idee schaden könnte.
- 6.7 Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die von der Gemeinde erlassene Hausordnung sowie die vom Landessportbund erlassene Sportordnung zu beachten.
- 6.8 Gegen Mitglieder, die gegen die Mitgliederpflichten, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder die Vereinsordnungen verstoßen haben, kann der Vorstand, nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes, mit einfacher Mehrheit, folgende Maßregelungen und Sanktionen verhängen:
- a) Verwarnungen
 - b) Sperren für den Sport-, Spiel- und Wettkampfbetrieb
 - c) Platz- und Hausverbote
 - d) Suspendierung von Vereinsämtern

Entsteht dem Verein durch das Verhalten eines Mitgliedes ein Schaden, so bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens von der Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion unberührt. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Anordnung der Maßregelung oder Sanktion schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde soll der Vorstand binnen einer Frist von vier Wochen entscheiden. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

§ 7 Versicherungsschutz und Haftungsausschluss

Die Mitgliedschaft im Verein entspricht dem persönlichen Wunsch des einzelnen Mitgliedes, sich in der Gemeinschaft der Mitglieder im Sinne des Vereines zu betätigen. Jedes Mitglied trägt selbst das Risiko eines Personen-, Sach- oder Vermögensschadens, der aus dieser Betätigung, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten, im Rahmen von Veranstaltungen und dergleichen entstehen kann. Vom Verein wird für solche Schäden keinerlei Haftung übernommen, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

§ 8 Beiträge und Gebühren

- 8.1 Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung zu beschließen und vom Vorstand in einer Beitrags- und Gebührenordnung zu fassen ist.

1. FC VIKTORIA 07 E. V. KELSTERBACH
Satzung

- 8.2 Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen teilweise oder vollständige, befristete oder dauerhafte Befreiungen von der Aufnahmegebühr bzw. vom Mitgliedsbeitrag zu gewähren.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung darf, zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereines, die Erhebung einer Sonderumlage bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages je Mitglied beschließen. Diese Sonderumlage darf höchstens einmal pro Jahr erhoben werden.
- 8.4 Die Beitrags- und Gebührenordnung darf eine nach Mitgliedsgruppen differenzierte Beitrags- und Gebührenstaffelung vorsehen.
- 8.5 Mitglieder, die ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt haben, ohne vom Vorstand befreit worden zu sein, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliederrechte für die Dauer des Verzuges ausgeschlossen.

§ 9 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand, bestehend aus
Vorsitzende/r, Stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schatzmeister/in, Stellvertretende/r Schatzmeister/in, Schriftführer/in, Stellvertretende/r Schriftführer/in, Geschäftsführer/in, Stellvertretende/r Geschäftsführer/in, Sportliche/r Leiter/in, Stellvertretende/r Sportliche/r Leiter/in, Jugendleiter/in, Stellvertretende/r Jugendleiter/in, Soma-Leiter/in, Stellvertretende/r Soma-Leiter/in, bis zu sechs Beisitzer/innen
- die Revisoren/innen
- der Jugendrat
- die Ausschüsse

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seinem/er Stellvertreter/in. Bei Verhinderung auch der/des Stellvertretenden Vorsitzenden ist durch den Vorstand aus dem übrigen Vorstand ein Versammlungsleiter zu bestimmen. Dem Vorstand ist, nicht nur im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden oder seines/r Stellvertreter/s/in, in jedem Fall freigestellt, ein nicht dem Vorstand angehörendes Mitglied des Vereines zur Versammlungsleitung vorzuschlagen. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereines auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- Wahl, Bestätigung und Abberufung des Vorstandes und der Revisoren/innen
 - Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes bzw. der einzelnen Vorstandsmitglieder
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
 - Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - Beschlussfassung über Änderungen der Vereinssatzung, die Änderung des Vereinszweckes und Auflösung des Vereines
 - Prüfung und ggf. Abänderung von durch den Vorstand beschlossenen Vereinsordnungen

In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

- 10.3 In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, zum Zeitpunkt der Abstimmung seit mindestens 90 Tagen die Mitgliedschaft innehaben und mit ihren Beitragszahlungen bzw. sonstigen dem Verein geschuldeten Zahlungen nicht in Verzug sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes Mitglied, auch bei der Ausübung des Stimmrechtes, ist zulässig. Die Bevollmächtigung ist schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Die Bevollmächtigung ist dem/der Versammlungs-

1. FC VIKTORIA 07 E. V. KELSTERBACH

Satzung

leiter/in spätestens zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen; der/die Versammlungsleiter/in hat solche Vertretungen zu Beginn der Versammlung der Mitgliederversammlung bekannt zu machen; ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

- 10.4 Bei Beschlussfassungen über die Entlastung des Vorstandes ist dieser von der Abstimmung ausgeschlossen. Bei Beschlussfassungen über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.
- 10.5 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich, nach Ablauf des Geschäftsjahres, bis spätestens zum 30. Juni des folgenden Jahres zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 25 Kalendertagen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes einberufen. Die Einladung ergeht per einfachem Brief oder eMail an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift/eMail-Adresse des Mitgliedes und muss mindestens 30 Kalendertage vor der Versammlung zur Post gegeben werden bzw. per eMail abgesandt werden. Die Einberufung kann ersatzweise auch durch mindestens zweimalige Veröffentlichung in einer regelmäßig jedem Haushalt zugestellten Lokalzeitung ('Kelsterbach Aktuell') erfolgen; hierbei ist eine Frist von 30 Kalendertagen für die erste und von 14 Kalendertagen für die zweite Veröffentlichung einzuhalten. Der Zugang der Einladung gilt als erfolgt: am dritten Kalendertag nach Einlieferung bei der Post oder am dritten Kalendertag nach Absendung der eMail oder am Kalendertag nach der erstmaligen Veröffentlichung in der Lokalzeitung.
- 10.6 Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden kann. Dazu kann jedes Mitglied bis spätestens 10 Kalendertage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per eMail die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Anträge sind entweder an die/den Vorsitzende/n, die/den Stellvertretende/n Vorsitzende/n, den/die Schatzmeister/in oder den/die Schriftführer/in zu senden. Der/Die Versammlungsleiter/in gibt zu Beginn der Mitgliederversammlung Anträge auf Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung bekannt. Über die endgültige Tagesordnung beschließen die stimmberechtigten Mitglieder zu Beginn der Mitgliederversammlung.

Über Tagesordnungspunkte, die nicht auf der vom Vorstand in der Einladung vorgeschlagenen Tagesordnung stehen, kann nur zusätzlich beschlossen werden, wenn diese Punkte keine Satzungsänderungen oder die Zweckänderung oder Auflösung des Vereines beinhalten und die Mitgliederversammlung die Beratung dieser Punkte beschließt.

- 10.7 Während der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder nur mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen werden (Dringlichkeitsanträge). Dringlichkeitsanträge können in keinem Falle Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereines betreffen.
- 10.8 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder den Vorstand schriftlich, unter Angabe des Grundes in ein und derselben Sache, dazu auffordert.

Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die außerordentliche Mitgliederversammlung selbst einberufen. Hierfür gelten dieselben Verfahrensregeln und Fristen, als würde der Vorstand die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Angelegenheiten, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.

Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

Die Ladungsfrist ist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf 15 Kalendertage verkürzt. Die Einladung ergeht per einfachem Brief oder eMail an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift/eMail-Adresse des Mitgliedes und muss mindestens 20 Kalendertage vor der Versammlung zur Post gegeben werden bzw. per eMail abgesandt werden. Die Einberufung kann ersatzweise auch durch mindestens zweimalige Veröffentlichung in einer regelmäßig jedem Haushalt zugestellten Lokalzeitung ('Kelsterbach Aktuell') erfolgen; hierbei ist eine Frist von 20 Kalendertagen für die erste Veröffentlichung einzuhalten. Der Zugang der Einladung gilt als erfolgt: am dritten Kalendertag nach Einlieferung bei der Post oder am dritten Tag nach Absendung der eMail oder am dritten Kalendertag nach der erstmaligen Veröffentlichung in der Lokalzeitung.

1. FC VIKTORIA 07 E. V. KELSTERBACH
Satzung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrages auf Einberufung tagen. In der Einladung sind die Gründe für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung anzugeben. Soweit hier nicht anders bestimmt, gelten für eine außerordentliche Mitgliederversammlung dieselben Regeln dieser Satzung wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

- 10.9 Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste und Pressevertreter zulassen. Dieser Zulassung kann die Mitgliederversammlung im Einzelfall mit einfacher Mehrheit widersprechen.
- 10.10 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen oder stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Während der Mitgliederversammlungen herrscht Rauchverbot im Versammlungsraum.
- 10.11 Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes bzw. der einzelnen Vorstandsmitglieder zu erstatten. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen sowie nach Ablauf der Wahlperiode die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren/innen vorzunehmen.
- 10.12 Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen. Über Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Bestimmungen der Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Eine identische Anzahl von Ja- und Nein-Stimmen gilt als Ablehnung.
- 10.13 Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 10.14 Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereines sind dem zuständigen Finanzamt und dem Registergericht/Amtsgericht anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- 10.15 Wahlen und Abstimmungen erfolgen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt, durch Handaufheben. Auf Verlangen von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind Wahlen schriftlich und geheim durchzuführen.
- Wird von der Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschlossen, so gilt dies jeweils nur für den zur Abstimmung gestellten Antrag/Wahlvorgang.
- 10.16 Gewählt werden kann nur, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat.
- 10.17 Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim ersten Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist danach derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat; besteht danach Stimmengleichheit, findet ein weiterer Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern statt. Besteht auch nach diesem Wahlgang noch Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- 10.18 Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist ein Protokoll anzufertigen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/in und des/der Schriftführers/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung sowie die Angabe, ob Gewählte ihre Wahl angenommen haben. Bei Satzungsänderungen ist die geänderte Satzung als Anlage zum Protokoll zu nehmen.

Das Protokoll ist vom/von der Schriftführer/in oder dem/der jeweiligen Protokollanten/in, vom/von der Versammlungsleiter/in und, sofern diese/r nicht Versammlungsleiter/in war, vom/von der Vorsitzenden zu unterschreiben. Das Protokoll kann für die folgenden zehn Jahre auf Wunsch von jeder Person, die zum Zeitpunkt der Versammlung stimmberechtigtes Mitglied des Vereines war, beim/bei der Schriftführer/in des Vereines eingesehen werden.

1. FC VIKTORIA 07 E. V. KELSTERBACH
Satzung

§ 11 Vorstand

- 11.1 Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Schriftführer/in.

Der/Die Vorsitzende, der/die Stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in vertreten den Verein alleine, die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils gemeinsam mit einem der alleinvertretenden Vorstandsmitglieder.

Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegenüber Dritten unbeschränkt. Im Innenverhältnis gilt, dass für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 2.500 EUR (netto, ohne MwSt.) die Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist.

Die Kumulation von Ämtern ist ausnahmsweise, und nur sofern geeignete Personen nicht gefunden werden, zulässig. Der Vorstand muss jedoch in jedem Fall aus mindestens drei Personen bestehen.

- 11.2 Sofern einzelne Vorstandsämter nicht oder nur im Wege der Ämterkumulation besetzt werden konnten, soll der Vorstand vor Ablauf seines ersten Amtsjahres prüfen, ob sich zwischenzeitlich geeignete Personen für die vakanten Ämter finden lassen. In jedem Fall soll der Vorstand für die erste ordentliche Mitgliederversammlung nach seiner Wahl eine Nachwahl für die vakanten Ämter ansetzen und durchführen lassen.

- 11.3 Die Positionen der Beisitzer/innen können, sofern geeignete Personen zur Kandidatur nicht gefunden werden, unbesetzt bleiben.

- 11.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist ohne Beschränkung der Zahl der Amtszeiten möglich. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Amtszeit des Vorstandes dauert ggf. über zwei Jahre hinaus bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Ablauf des zweiten Amtsjahres. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Amtszeit endet spätestens mit der Neuwahl eines Amtsnachfolgers.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann, für die Zeit bis zur Neuwahl/Nachwahl im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, vom Vorstand aus den Reihen des Vorstandes ein/e kommissarische/r Vertreter/in berufen werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

- 11.5 Die Amtszeit nachgewählter Vorstandsmitglieder dauert maximal bis zum Ende der regulären Amtszeit des Gesamtvorstandes. Mithin ist im regelmäßigen Turnus von zwei Jahren jeweils der gesamte Vorstand neu zu wählen bzw. in seinem Amt zu bestätigen.

- 11.6 Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied des Vereines werden, soweit es das 18. Lebensjahr vollendet und zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens einem Jahr die Mitgliedschaft innehat.

- 11.7 Für die Wahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist ein aus mindestens zwei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden. Die Benennung des Wahlausschusses erfolgt bei einfachem Aufruf durch Zustimmung per Handaufheben. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen nicht einzeln gewählt werden. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht selbst kandidieren. Der Wahlausschuss übernimmt für die Dauer der Wahlhandlungen die Versammlungsleitung und leitet die gesamte Wahl, insbesondere die Sammlung von Wahlvorschlägen, das Austeilen, Einsammeln und Auszählen der Stimmzettel bei geheimer Wahl, die Abstimmung bei Wahl durch Handaufheben und die Bekanntgabe der Wahlergebnisse.

- 11.8 Wahlvorschläge können von allen Mitgliedern des Vereines bis zur endgültigen Aufstellung der Liste der kandidierenden Mitglieder eingereicht oder vorgebracht werden. Zur Kandidatur vorgeschlagene Mitglieder müssen sich auf Nachfrage des/der Wahlleiters/in zur Kandidatur ausdrücklich bereit erklären. Gewählte Personen müssen auf Nachfrage des/der Wahlleiters/in die Wahl ausdrücklich annehmen.

- 11.9 Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse für alle Angelegenheiten des Vereines zu, welche durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- Führung der Geschäfte des Vereines und dessen Vertretung nach außen

1. FC VIKTORIA 07 E. V. KELSTERBACH

Satzung

- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen samt Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Ausarbeitung von Statuten, Anträgen, Vereinsordnungen und Beschlussvorlagen
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Verleihung von Ehrungen
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes, Führung der Bücher und Erstellung des Jahresabschlusses
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- 11.10 Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann besondere Aufgaben auch an Mitglieder verteilen, die nicht Mitglied des Vorstandes sind. Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereines und seiner Abteilungen kann der Vorstand Ordnungen, wie z. B. eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung oder eine Jugendordnung erlassen. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 11.11 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand tagt nach Bedarf, sollte aber, sofern dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen, spätestens alle zwei Monate zusammenkommen. Regelungen zur Einberufung, Tagesordnung etc. kann der Vorstand bei Bedarf in einer eigenen Geschäftsordnung, die nicht Teil dieser Satzung ist, treffen.
- 11.12 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzend/e oder sein/e Stellvertreter/in oder der/die Schatzmeister/in, anwesend sind. Die Sitzungen des Vorstandes leitet die/der Vorsitzende, bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Bei der Beschlussfassung entscheidet, sofern nicht in dieser Satzung oder einer der gegebenen Ordnungen etwas anderes bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag oder der Gegenstand der Abstimmung als abgelehnt. Insbesondere sofern bei Vorstandsbeschlüssen Einstimmigkeit im Sinne des § 4.5 dieser Satzung erforderlich ist, kann die Stimmabgabe, sofern keines der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes diesem ausdrücklich widerspricht, auch telefonisch oder durch schriftliche Erklärung erfolgen, insbesondere bei Verhinderung der Teilnahme an der Vorstandssitzung.
- 11.13 Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ferner soll das Protokoll Angaben über die Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Sitzung enthalten.
- 11.14 Alle Beschlüsse des Vorstandes sind streng vertraulich und dürfen der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden, sofern nicht ein anders lautender Beschluss des Vorstandes vorliegt. Das Protokoll ist von der/vom Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in bzw. der/dem jeweiligen Protokollant/in/Protokollanten zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg oder per eMail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem zu fassenden Beschluss erklären.
- 11.15 Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Vereinsmitglieder sind als Gäste zu den Vorstandssitzungen zuzulassen.
- 11.16 Außerhalb von regulären Wahlen können Vorstandsmitglieder auf Antrag, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer qualifizierten Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen, im Sinne von § 10.3 dieser Satzung stimmberechtigten, Mitglieder, abberufen werden.
- 11.17 In besonderen Ausnahmefällen, wo für das Vereinsleben, außerhalb des unmittelbaren sportlichen Bereichs, erforderliche Aufgaben nicht durch ehrenamtlich helfende Personen erledigt werden können, ist es dem Vorstand gestattet, Aufträge gegen Bezahlung zu vergeben. Hierbei dürfen die voraussichtlich anfallenden Ausgaben, im Falle von dauerhaften Tätigkeiten, die Größenordnung von maximal zwei sogenannten Minijobs pro Jahr, im Falle von punktuellen Tätigkeiten die Grenzen des § 11.1 dieser Satzung, nicht überschreiten.

§ 12 Vereinsjugend und Jugendrat

- 12.1 Die Versammlung der Jugendtrainer/innen sowie des/der Jugendleiters/Jugendleiterin bzw. dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin ist berechtigt, zu ihrer Entlastung und Unterstützung bei der Gestaltung der Jugendarbeit des Vereines, einen Jugendrat einzusetzen.

1. FC VIKTORIA 07 E. V. KELSTERBACH
Satzung

- 12.2 Die Anzahl der Mitglieder des Jugendrates bzw. die Art und Weise der Benennung oder Wahl der Mitglieder obliegt der jeweiligen Versammlung der Jugendtrainer/innen sowie des/der Jugendleiters/Jugendleiterin bzw. dessen/deren Stellvertreters/Stellvertreterin.
- 12.3 Der/Die Jugendleiter/in bzw. dessen/deren Stellvertreter/in haben regelmäßig auf Vorstandssitzungen über die Arbeit der Jugendleitung bzw. des Jugendrates bzw. über Aktivitäten und Entwicklungen innerhalb der Jugendmannschaften und über Veranstaltungen und Aktivitäten der Vereinsjugend Bericht zu erstatten.

§ 13 Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Entlastung und Unterstützung bei der Gestaltung des Vereinslebens, Ausschüsse einzusetzen. Ein Mitglied eines Ausschusses muss nicht zugleich Vorstandsmitglied sein. Die Zusammensetzung und die Aufgabenstellung dieser Ausschüsse werden durch den Vorstand bestimmt. Insbesondere kommen folgende Ausschüsse in Frage: Verwaltungs- und Finanzausschuss, Sportausschuss, Festausschuss. Die Mitglieder der Ausschüsse können zur Teilnahme an Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 14 Revisoren/innen

- 14.1 Die Revisoren/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt; die einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung hat mindestens einmal im Laufe eines Jahres zu erfolgen, jedenfalls aber immer rechtzeitig vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Revisoren/innen haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Revisoren/innen sein.
- 14.2 Sollten die Positionen der Vereinsrevisoren/innen mangels geeigneter Personen nicht besetzt werden können, hat der Vorstand in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Mitgliederversammlung in ausführlicher und transparenter Form über die wirtschaftliche und sonstige Geschäftsführung durch den Vorstand des abgelaufenen Geschäftsjahres informiert wird. Die Mitgliederversammlung kann in diesem Fall, zusätzlich zur Information durch den Vorstand, anstelle der Wahl von Revisoren/innen eine berufsmäßig hierzu befähigte Person, die nicht Vereinsmitglied ist, mit den Aufgaben der Rechnungsprüfung betrauen.

Jedenfalls sollte der Vorstand bemüht sein, die Positionen der Vereinsrevisoren/innen so bald wie möglich zu besetzen.

§ 15 Datenschutz

- 15.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 15.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 15.3. Den Organen des Vereines, allen mitarbeitenden Personen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 15.4 Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

1. FC VIKTORIA 07 E. V. KELSTERBACH
Satzung

§ 16 Satzungsänderung und Auflösung des Vereines

- 16.1 Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereines entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 16.2 Vorschläge zu Zweckänderung oder Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten oder in geeigneter Weise bekannt zu machen. Mitgliedern ist auf Nachfrage Gelegenheit zu geben, im Zusammenhang mit Anträgen auf Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszweckes, ab dem Zeitpunkt der Einladung bis zur Versammlung, Einsicht in die den jeweiligen Anträgen zugrundeliegenden Textentwürfe zu nehmen.
- 16.3 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 16.4 Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt schriftlich und geheim. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/innen. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 16.5 Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des Zweckes des Vereines fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Kelsterbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der ursprünglichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Verfasser der Satzung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung dem zuständigen Finanzamt und dem zuständigen Registergericht zur Genehmigung zuzuleiten. Vorbehaltlich der ausdrücklichen oder stillschweigenden Genehmigung durch die zuletzt genannten Stellen tritt die Satzung unmittelbar nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

1. FC VIKTORIA 07 E. V. KELSTERBACH
Satzung

Diese Satzung wurde verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 16. Juni 2023 im Bürgerhaus Kelsterbach.

Kelsterbach, den 16. Juni 2023

Unterschriften der amtierenden Vorstandsmitglieder:

Lukas Laun, Vorsitzender/Schriftführer (*Unterschrift krankheitsbedingt nicht möglich*)

Ronald Kieweg, Schatzmeister

Andreas Loos, Geschäftsführer

Daniel Niedermann, Sportlicher Leiter

Frank Börner, Jugendleiter

Andreas Groß, stellv. Jugendleiter

Jochen Zweschper, Soma-Leiter

Wolfgang Wilde, Beisitzer